

**Gesetzentwurf  
der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Gesetzes  
zu dem Mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016  
zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen  
zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung****A. Problem und Ziel**

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 7. Juni 2017 das Mehrseitige Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BGBl. 2020 II S. 946, 947; im Englischen: *Multilateral Instrument (MLI) to implement tax treaty related measures to prevent base erosion and profit shifting (BEPS)*; im Folgenden: BEPS-MLI) unterzeichnet. Die Ratifikation des BEPS-MLI wurde mit dem Gesetz zu dem Mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung vom 22. November 2020 (BGBl. 2020 II S. 946; im Folgenden: Vertragsgesetz vom 22. November 2020) vorbereitet und ist am 18. Dezember 2020 erfolgt.

Das BEPS-MLI dient der multilateralen Umsetzung der Empfehlungen des G20/OECD-Projekts gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung in Doppelbesteuerungsabkommen (im Folgenden: Steuerabkommen). Zudem sieht das BEPS-MLI Maßnahmen zur Sicherung der Rechte der Steuerpflichtigen durch Umsetzung und Verbesserung von Streitbeilegungsmechanismen in diesen Steuerabkommen vor.

Artikel 1 des Vertragsgesetzes vom 22. November 2020 enthält die Maßgabe, dass die Bundesrepublik Deutschland bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die in den Artikeln 28 und 29 des BEPS-MLI vorgesehenen Auswahlentscheidungen und zugelassenen Vorbehalte entsprechend der dem BEPS-MLI nachstehenden Liste anbringt. Diese Liste enthält 14 Steuerabkommen der Bundesrepublik, die sogenannten „unter das BEPS-MLI fallenden Steuerabkommen“. Die Bundesregierung ist bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde im Jahr 2020 entsprechend verfahren. Gegenwärtig entsprechen weitere 62 deutsche Steuerabkommen nicht dem BEPS-Mindeststandard. Deshalb soll auch mit Blick auf diese weiteren Steuerabkommen die Voraussetzung für eine Modifikation auf multilateralem Weg durch das BEPS-MLI geschaffen werden.

Hierfür ist in rechtlicher Hinsicht zunächst eine Anpassung der dem BEPS-MLI im Vertragsgesetz vom 22. November 2020 nachstehenden Liste erforderlich. Diese Liste wird um die oben genannten 62 deutschen Steuerabkommen erweitert, die sodann auch „unter das BEPS-MLI fallende Steuerabkommen“ darstellen. Die Änderung des Vertragsgesetzes vom 22. November 2020 ist dabei lediglich der erste Schritt der Modifikation dieser 62 Steuerabkommen der Bundesrepublik Deutschland.

In einem zweiten Schritt sollen die Modifikationen, die sich aus dem BEPS-MLI unter Berücksichtigung der Auswahlentscheidungen der Bundesrepublik Deutschland und des jeweils anderen Vertragsstaats für die erfassten Steuerabkommen ergeben, durch eine Erweiterung des Gesetzes zur Anwendung des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24. November 2016 und zu weiteren Maßnahmen (BGBl. I 2024 Nr. 205; im Folgenden: BEPS-MLI-Anwendungsgesetz) konkretisiert werden. Erst dann kann die Notifikation nach Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe b des BEPS-MLI gegenüber dem Verwahrer abgegeben werden und die Modifikationen des BEPS-MLI für die erfassten Steuerabkommen im Verhältnis zum jeweiligen Vertragsstaat wirksam werden.

Ob ein Steuerabkommen tatsächlich im BEPS-MLI-Anwendungsgesetz konkretisiert wird, ist abhängig von den Auswahlentscheidungen und Vorbehalten des anderen Vertragsstaats. Nur wenn der andere Vertragsstaat das Steuerabkommen ebenfalls als vom BEPS-MLI erfasstes Steuerabkommen ausgewählt und das BEPS-MLI bereits ratifiziert hat, erfolgt eine Konkretisierung im BEPS-MLI-Anwendungsgesetz. Bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Steuerabkommens in das BEPS-MLI-Anwendungsgesetz können darüber hinaus politische Abwägungen Einfluss haben.

## B. Lösung

Durch das vorliegende Gesetz soll die erste Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass die Bundesrepublik Deutschland die Liste der „unter das BEPS-MLI fallenden Steuerabkommen“ nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a BEPS-MLI durch Notifikation gegenüber dem Verwahrer, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), um weitere 62 Steuerabkommen der Bundesrepublik Deutschland erweitern kann.

Das vorliegende Änderungsgesetz zum Vertragsgesetz vom 22. November 2020 stellt die für eine erweiternde Notifikation des BEPS-MLI erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften dar.

## C. Alternativen

Alternativ zu einem Vorgehen auf multilateraler Ebene über das BEPS-MLI besteht die Möglichkeit, die Steuerabkommen durch bilaterale Verhandlungen mit den jeweiligen Vertragsstaaten zu aktualisieren. Dabei stehen die multilaterale Modifikation und der bilaterale Verhandlungsweg gleichrangig nebeneinander. Der Weg über die bilaterale Anpassung der Steuerabkommen wird von der Bundesregierung durchaus auch beschritten, insbesondere dann, wenn die Vertragspartner dies wünschen oder es weiterer Anpassungen an den Steuerabkommen bedarf. Im Hinblick auf die hier in Frage stehenden Steuerabkommen ist das Vorgehen über den multilateralen Weg sachgerecht und zielführend, da die bilaterale Aktualisierung der Steuerabkommen aufgrund ihrer Vielzahl sehr zeitaufwändig wäre.]

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es kommt zu keinen Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Das Gesetz hat gegenüber der Rechtslage nach den derzeit geltenden Steuerabkommen keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Das Gesetz hat gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Steuerverwaltung der Länder.

**F. Weitere Kosten**

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 2. Februar 2026

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages  
Frau Julia Klöckner  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,  
hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu Änderung des Gesetzes zu dem Mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 1061. Sitzung am 30. Januar 2026 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Friedrich Merz

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Gesetzes  
zu dem Mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016  
zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen  
zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz zu dem Mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung vom 22. November 2020 (BGBI. 2020 II S. 946) wird wie folgt geändert:

Die Liste der Auswahlentscheidungen und Vorbehalte gemäß Artikel 28 und 29 des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BGBI. 2020 II S. 946, 947, 1015) wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle vor der Angabe „Artikel 3 – Transparente Rechtsträger“ werden nach Listennummer 14 die folgenden Listennummern eingefügt:

Nr.	Titel	anderer Vertragsstaat	Abkommen/Änderungsprotokoll	Datum der Unterzeichnung	Datum des Inkrafttretens
„15	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Republik Albanien	Abkommen	06.04.2010	23.12.2011
16	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Demokratische Volksrepublik Algerien	Abkommen	12.11.2007	23.12.2008
17	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Argentinische Republik	Abkommen	13.07.1978	25.11.1979
			Änderungsprotokoll (a)	16.09.1996	30.06.2001
18	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien	die Republik Armenien	Abkommen	29.06.2016	23.11.2017

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr.	Titel	anderer Vertragsstaat	Abkommen/Änderungsprotokoll	Datum der Unterzeichnung	Datum des Inkrafttretens
	zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen				
19	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Aserbaidschan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Republik Aserbaidschan	Abkommen	25.08.2004	28.12.2005
20	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen	die Volksrepublik Bangladesch	Abkommen	29.05.1990	21.02.1993
21	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Belarus zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Republik Belarus	Abkommen	30.09.2005	31.12.2006
22	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern	das Königreich Belgien	Abkommen	11.04.1967	30.07.1969
			Zusatzabkommen (a)	05.11.2002	28.12.2003
23	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	der Plurinationale Staat Bolivien	Abkommen	30.09.1992	12.07.1995
24	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom	die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien Nachfolgestaat: Bosnien und Herzegowina	Abkommen <sup>1</sup>	26.03.1987	25.12.1988

<sup>1</sup> Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gilt fort, siehe die Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-jugoslawischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bosnien und Herzegowina vom 16. November 1992 (BGBl. 1992 II S. 1196).

Nr.	Titel	anderer Vertragsstaat	Abkommen/Änderungsprotokoll	Datum der Unterzeichnung	Datum des Inkrafttretens
	Einkommen und vom Vermögen				
25	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern, zur Verhinderung der Steuerverkürzung und zur Amtshilfe in Steuersachen	Kanada	Abkommen	19.04.2001	28.03.2002
26	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Volksrepublik China	Abkommen	28.03.2014	06.04.2016
27	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Republik Costa Rica	Abkommen	13.02.2014	10.08.2016
28	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Regelung der gegenseitigen Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Republik Côte d'Ivoire	Abkommen	03.07.1979	08.07.1982
29	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Republik Ecuador	Abkommen	07.12.1982	25.06.1986
30	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Arabische Republik Ägypten	Abkommen	08.12.1987	22.09.1991
31	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom	Georgien	Abkommen	01.06.2006	21.12.2007
			Änderungsprotokoll (a)	11.03.2014	16.12.2014

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

Nr.	Titel	anderer Vertragsstaat	Abkommen/Änderungsprotokoll	Datum der Unterzeichnung	Datum des Inkrafttretens
	Einkommen und vom Vermögen				
32	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und vom Veräußerungsgewinn	die Republik Ghana	Abkommen	12.08.2004	14.12.2007
33	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Island	Abkommen	18.03.1971	02.11.1973
34	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Republik Indien	Abkommen	19.06.1995	19.12.1996
35	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Republik Indonesien	Abkommen	30.10.1990	28.12.1991
36	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Islamische Republik Iran	Abkommen	20.12.1968	30.12.1969
37	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	der Staat Israel	Abkommen	21.08.2014	09.05.2016
38	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Jamaika	Abkommen	08.10.1974	13.09.1976

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

Nr.	Titel	anderer Vertragsstaat	Abkommen/Änderungsprotokoll	Datum der Unterzeichnung	Datum des Inkrafttretens
39	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Republik Kasachstan	Abkommen	26.11.1997	21.12.1998
40	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Republik Kenia	Abkommen	17.05.1977	17.07.1980
41	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Republik Korea	Abkommen	10.03.2000	31.10.2002
42	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien Nachfolgestaat: die Republik Kosovo	Abkommen <sup>2</sup>	26.03.1987	25.12.1988
43	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen	der Staat Kuwait	Abkommen	18.05.1999	02.08.2000
44	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Kirgisische Republik	Abkommen	01.12.2005	22.12.2006
45	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia zur Vermeidung der	die Republik Liberia	Abkommen	25.11.1970	25.04.1974

<sup>2</sup> Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gilt fort, siehe die Bekanntmachung über die Fortgeltung beziehungsweise weitere Anwendung von Verträgen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo vom 29. Juni 2011 (BGBl. 2011 II S. 748, 749).

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

Nr.	Titel	anderer Vertragsstaat	Abkommen/Änderungsprotokoll	Datum der Unterzeichnung	Datum des Inkrafttretens
	Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen				
46	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen	Malaysia	Abkommen	23.02.2010	21.12.2010
47	Abkommen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen	die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken Nachfolgestaat: die Republik Moldau	Abkommen <sup>3</sup>	24.11.1981	15.06.1983
48	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Mongolei	Abkommen	22.08.1994	23.06.1996
49	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien Nachfolgestaat: Montenegro	Abkommen <sup>4</sup>	26.03.1987	25.12.1988
50	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	das Königreich Marokko	Abkommen	07.06.1972	08.10.1974
51	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Republik Namibia	Abkommen	02.12.1993	26.07.1995
52	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland	Neuseeland	Abkommen	20.10.1978	21.12.1980

<sup>3</sup> Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gilt fort, siehe die Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau vom 12. April 1996 (BGBl. 1996 II S. 768).

<sup>4</sup> Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gilt fort, siehe die Bekanntmachung über die Fortgeltung von Verträgen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Montenegro vom 29. Juni 2011 (BGBl. 2011 II S. 745).

Nr.	Titel	anderer Vertragsstaat	Abkommen/Änderungsprotokoll	Datum der Unterzeichnung	Datum des Inkrafttretens
	und Neuseeland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und einigen anderen Steuern				
53	Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Republik Nordmazedonien	Abkommen	13.07.2006	29.11.2010
			Änderungsprotokoll (a)	14.11.2016	16.01.2018
54	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen	das Königreich Norwegen	Abkommen	04.10.1991	07.10.1993
			Änderungsprotokoll (a)	24.06.2013	03.02.2015
55	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen	die Islamische Republik Pakistan	Abkommen	14.07.1994	30.12.1995
56	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Republik der Philippinen	Abkommen	09.09.2013	18.12.2015
57	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Republik Polen	Abkommen	14.05.2003	19.12.2004
58	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Portugiesische Republik	Abkommen	15.07.1980	08.10.1982
59	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Russische Föderation	Abkommen	29.05.1996	30.12.1996
			Änderungsprotokoll (a)	15.10.2007	15.05.2009

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr.	Titel	anderer Vertragsstaat	Abkommen/Änderungsprotokoll	Datum der Unterzeichnung	Datum des Inkrafttretens
60	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien Nachfolgestaat: die Republik Serbien	Abkommen <sup>5</sup>	26.03.1987	25.12.1988
61	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Republik Slowenien	Abkommen	03.05.2006	19.12.2006
			Änderungsprotokoll (a)	17.05.2011	30.07.2012
62	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	Abkommen	13.09.1979	20.02.1982
63	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen	die Arabische Republik Syrien	Abkommen	17.02.2010	30.12.2010
64	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Republik Tadschikistan	Abkommen	27.03.2003	21.09.2004
65	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	das Königreich Thailand	Abkommen	10.07.1967	04.12.1968
66	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Trinidad und Tobago zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom	die Republik Trinidad und Tobago	Abkommen	04.04.1973	28.01.1977

<sup>5</sup> Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gilt fort, siehe die Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-jugoslawischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 20. März 1997 (BGBl. 1997 II S. 961, 962).

Nr.	Titel	anderer Vertragsstaat	Abkommen/Änderungsprotokoll	Datum der Unterzeichnung	Datum des Inkrafttretens
	Einkommen und zur Förderung des internationalen Handels und der internationalen Investitionstätigkeit				
67	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Tunesische Republik	Abkommen	08.02.2018	16.12.2019
68	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Turkmenistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Turkmenistan	Abkommen	29.08.2016	28.11.2017
69	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Ukraine	Abkommen	03.07.1995	03.10.1996
70	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern	Vereinigte Staaten von Amerika	Abkommen	29.08.1989	21.08.1991
			Änderungsprotokoll (a)	01.06.2006	28.12.2007
71	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Östlich des Uruguay zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Republik Östlich des Uruguay	Abkommen	09.03.2010	28.12.2011
72	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Republik Usbekistan	Abkommen	07.09.1999	14.12.2001
			Änderungs- und Ergänzungs-protokoll (a)	14.10.2014	29.12.2015
73	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Venezuela zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom	die Bolivarische Republik Venezuela	Abkommen	08.02.1995	19.08.1997

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr.	Titel	anderer Vertragsstaat	Abkommen/Änderungsprotokoll	Datum der Unterzeichnung	Datum des Inkrafttretens
	Einkommen und vom Vermögen				
74	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Sozialistische Republik Vietnam	Abkommen	16.11.1995	27.12.1996
75	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Republik Sambia	Abkommen	30.05.1973	08.11.1975
76	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und von den Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen	die Republik Simbabwe	Abkommen	22.04.1988	22.04.1990“.

2. In der Tabelle vor der Angabe „Artikel 7 – Verhinderung von Abkommensmissbrauch“ werden nach Listennummer 13 die folgenden Listennummern eingefügt:

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Wortlaut des Beweggrunds/der Beweggründe
„18	die Republik Armenien	in der Absicht, die jeweiligen Besteuerungsrechte gegenseitig so abzugrenzen, dass sowohl Doppelbesteuerungen wie auch Nichtbesteuerungen vermieden werden
22	das Königreich Belgien	VON DEM WUNSCH GELEITET, bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern Doppelbesteuerungen zu vermeiden und verschiedene andere Fragen zu regeln,
24	Bosnien und Herzegowina	von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen
25	Kanada	von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern, zur Verhinderung der Steuerverkürzung und zur Amtshilfe in Steuersachen zu schließen
26	die Volksrepublik China	von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Wortlaut des Beweggrunds/der Beweggründe
		Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen
28	die Republik Côte d'Ivoire	von dem Wunsch geleitet, bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen die Doppelbesteuerung zu vermeiden
29	die Republik Ecuador	von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen
31	Georgien	von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen
33	Island	VON DEM WUNSCH GELEITET, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen
34	die Republik Indien	den Wunsch haben, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen
36	die Islamische Republik Iran	ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen,
38	Jamaika	VON DEM WUNSCH GELEITET, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen,
40	die Republik Kenia	VON DEM WUNSCH GELEITET, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen,
42	die Republik Kosovo	von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen
45	die Republik Liberia	VON DEM WUNSCH GELEITET, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen,
46	Malaysia	von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen zu schließen
47	die Republik Moldau	zum Zweck der Vermeidung der Doppelbesteuerung,
49	Montenegro	von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Wortlaut des Beweggrunds/der Beweggründe
		Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen
50	das Königreich Marokko	VON DEM WUNSCH GELEITET, die Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu vermeiden
52	Neuseeland	von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und einigen anderen Steuern zu schließen,
54	das Königreich Norwegen	von dem Wunsch geleitet, ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen zu schließen
55	die Islamische Republik Pakistan	von dem Wunsch geleitet, ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen zu schließen
56	die Republik der Philippinen	von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen,
57	die Republik Polen	von dem Wunsch geleitet, ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen
59	die Russische Föderation	vom Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen
60	die Republik Serbien	von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen
62	die Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	von dem Wunsch geleitet, ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen
65	das Königreich Thailand	VON DEM WUNSCH GELEITET, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen,
68	Turkmenistan	von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen
70	Vereinigte Staaten von Amerika	von dem Wunsch geleitet, ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern zu schließen

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Wortlaut des Beweggrunds/der Beweggründe
74	die Sozialistische Republik Vietnam	von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen
75	die Republik Sambia	VON DEM WUNSCH GELEITET, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen,
76	die Republik Simbabwe	von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und von den Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen zu schließen“.

3. Die Tabellen unterhalb der Angabe „Artikel 8 – Transaktionen zur Übertragung von Dividenden“ werden wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle vor der Angabe „Notifikation zu vorhandenen Bestimmungen in aufgeführten Steuerabkommen“ wird nach Listennummer 8 die folgende Listennummer eingefügt:

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung
„70	Vereinigte Staaten von Amerika	Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a“.

- b) In der Tabelle vor der Angabe „Artikel 9 – Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen oder Rechten an Rechtsträgern, deren Wert hauptsächlich auf unbeweglichem Vermögen beruht“ werden nach Listennummer 14 die folgenden Listennummern eingefügt:

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung
„15	die Republik Albanien	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
16	die Demokratische Volksrepublik Algerien	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
18	die Republik Armenien	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
19	die Republik Aserbaidschan	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
21	die Republik Belarus	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
25	Kanada	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
26	die Volksrepublik China	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
27	die Republik Costa Rica	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
31	Georgien	Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und b
32	die Republik Ghana	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
33	Island	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
35	die Republik Indonesien	Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a
36	die Islamische Republik Iran	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
37	der Staat Israel	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
38	Jamaika	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
39	die Republik Kasachstan	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung
41	die Republik Korea	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
43	der Staat Kuwait	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
44	die Kirgisische Republik	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
45	die Republik Liberia	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
46	Malaysia	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
48	die Mongolei	Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a
50	das Königreich Marokko	Artikel 10 Absatz 2 Nummer 1
51	die Republik Namibia	Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a
53	die Republik Nordmazedonien	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
54	das Königreich Norwegen	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
55	die Islamische Republik Pakistan	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
56	die Republik der Philippinen	Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und b
57	die Republik Polen	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
59	die Russische Föderation	Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a
61	die Republik Slowenien	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
63	die Arabische Republik Syrien	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
64	die Republik Tadschikistan	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
65	das Königreich Thailand	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 1 Variante 2 und Unterabsatz 2 und Buchstabe b Unterabsatz 2
66	die Republik Trinidad und Tobago	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
67	die Tunisische Republik	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
68	Turkmenistan	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
69	die Ukraine	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
71	die Republik Östlich des Uruguay	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
72	die Republik Usbekistan	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
73	die Bolivarische Republik Venezuela	Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a
74	die Sozialistische Republik Vietnam	Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und b
75	die Republik Sambia	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
76	die Republik Simbabwe	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a“.

4. Vor der Angabe „Artikel 11 – Anwendung von Steuerabkommen zur Einschränkung des Rechtes einer Vertragspartei des Übereinkommens auf Besteuerung der in ihrem Gebiet ansässigen Personen“ wird nach Listennummer 14 der Tabelle die folgende Angabe eingefügt:

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung(en)
„15	die Republik Albanien	Artikel 13 Absatz 2
16	die Demokratische Volksrepublik Algerien	Artikel 13 Absatz 2
18	die Republik Armenien	Artikel 13 Absatz 4
19	die Republik Aserbaidschan	Artikel 13 Absatz 2

25	Kanada	Artikel 13 Absatz 4 Satz 1
26	die Volksrepublik China	Artikel 13 Absatz 4
27	die Republik Costa Rica	Artikel 13 Absatz 2
31	Georgien	Artikel 13 Absatz 2
32	die Republik Ghana	Artikel 13 Absatz 2
37	der Staat Israel	Artikel 13 Absatz 2
39	die Republik Kasachstan	Artikel 13 Absatz 2
41	die Republik Korea	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b
44	die Kirgisische Republik	Artikel 13 Absatz 2
46	Malaysia	Artikel 13 Absatz 2
52	Neuseeland	Protokollnummer 5 Buchstabe a Satz 1
53	die Republik Nordmazedonien	Artikel 13 Absatz 2
54	das Königreich Norwegen	Artikel 13 Absatz 4
55	die Islamische Republik Pakistan	Artikel 13 Absatz 4
56	die Republik der Philippinen	Artikel 13 Absatz 2
57	die Republik Polen	Artikel 13 Absatz 2
63	die Arabische Republik Syrien	Artikel 13 Absatz 2
64	die Republik Tadschikistan	Artikel 13 Absatz 2
67	die Tunisische Republik	Artikel 13 Absatz 2
68	Turkmenistan	Artikel 13 Absatz 2
69	die Ukraine	Artikel 13 Absatz 2
71	die Republik Östlich des Uruguay	Artikel 13 Absatz 2
72	die Republik Usbekistan	Artikel 13 Absatz 2
74	die Sozialistische Republik Vietnam	Artikel 13 Absatz 4

Artikel 10 – Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung für in Drittstaaten oder -gebieten gelegene Betriebsstätten

### Vorbehalt

In Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe b des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, dass der gesamte Artikel 10 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, die bereits eine in Artikel 10 Absatz 4 beschriebene Bestimmung enthalten. Das folgende Steuerabkommen enthält Bestimmungen, die unter diesen Vorbehalt fallen.

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung(en)
70	Vereinigte Staaten von Amerika	Artikel 28 Absätze 5 und 7“.

5. In der Tabelle vor der Angabe „Artikel 14 – Aufteilung von Verträgen“ werden nach Listennummer 14 die folgenden Listennummern eingefügt:

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung(en)
„15	die Republik Albanien	Artikel 5 Absatz 4
16	die Demokratische Volksrepublik Algerien	Artikel 5 Absatz 4
17	die Argentinische Republik	Artikel 5 Absatz 3
18	die Republik Armenien	Artikel 5 Absatz 4

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung(en)
19	die Republik Aserbaidschan	Artikel 5 Absatz 4
20	die Volksrepublik Bangladesch	Artikel 5 Absatz 4
21	die Republik Belarus	Artikel 5 Absatz 4
22	das Königreich Belgien	Artikel 5 Absatz 3
23	der Plurinationale Staat Bolivien	Artikel 5 Absatz 4
24	Bosnien und Herzegowina	Artikel 5 Absatz 4
25	Kanada	Artikel 5 Absatz 5
26	die Volksrepublik China	Artikel 5 Absatz 4
27	die Republik Costa Rica	Artikel 5 Absatz 4
28	die Republik Côte d'Ivoire	Artikel 5 Absatz 4
29	die Republik Ecuador	Artikel 5 Absatz 4
30	die Arabische Republik Ägypten	Artikel 5 Absatz 4
31	Georgien	Artikel 5 Absatz 4
32	die Republik Ghana	Artikel 5 Absatz 4
33	Island	Artikel 5 Absatz 3
34	die Republik Indien	Artikel 5 Absatz 4
35	die Republik Indonesien	Artikel 5 Absatz 4
36	die Islamische Republik Iran	Artikel 5 Absatz 3
37	der Staat Israel	Artikel 5 Absatz 4
38	Jamaika	Artikel 5 Absatz 3
39	die Republik Kasachstan	Artikel 5 Absatz 4
40	die Republik Kenia	Artikel 5 Absatz 3
41	die Republik Korea	Artikel 5 Absatz 4
42	die Republik Kosovo	Artikel 5 Absatz 4
43	der Staat Kuwait	Artikel 5 Absatz 4
44	die Kirgisische Republik	Artikel 5 Absatz 4
45	die Republik Liberia	Artikel 5 Absatz 3
46	Malaysia	Artikel 5 Absatz 4
47	die Republik Moldau	Artikel 4 Absatz 3
48	die Mongolei	Artikel 5 Absatz 4
49	Montenegro	Artikel 5 Absatz 4
50	das Königreich Marokko	Artikel 5 Absatz 3
51	die Republik Namibia	Artikel 5 Absatz 4
52	Neuseeland	Artikel 5 Absatz 4
53	die Republik Nordmazedonien	Artikel 5 Absatz 4
54	das Königreich Norwegen	Artikel 5 Absatz 4
55	die Islamische Republik Pakistan	Artikel 5 Absatz 3
56	die Republik der Philippinen	Artikel 5 Absatz 4
57	die Republik Polen	Artikel 5 Absatz 4
58	die Portugiesische Republik	Artikel 5 Absatz 4

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung(en)
59	die Russische Föderation	Artikel 5 Absatz 4
60	die Republik Serbien	Artikel 5 Absatz 4
61	die Republik Slowenien	Artikel 5 Absatz 4
62	die Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	Artikel 5 Absatz 3
63	die Arabische Republik Syrien	Artikel 5 Absatz 4
64	die Republik Tadschikistan	Artikel 5 Absatz 4
65	das Königreich Thailand	Artikel 5 Absatz 4
66	die Republik Trinidad und Tobago	Artikel 5 Absatz 3
67	die Tunisische Republik	Artikel 5 Absatz 4
68	Turkmenistan	Artikel 5 Absatz 4
69	die Ukraine	Artikel 5 Absatz 4
70	Vereinigte Staaten von Amerika	Artikel 5 Absatz 4
71	die Republik Östlich des Uruguay	Artikel 5 Absatz 4
72	die Republik Usbekistan	Artikel 5 Absatz 4
73	die Bolivarische Republik Venezuela	Artikel 5 Absatz 4
74	die Sozialistische Republik Vietnam	Artikel 5 Absatz 4
75	die Republik Sambia	Artikel 5 Absatz 3
76	die Republik Simbabwe	Artikel 5 Absatz 4 <sup>4</sup> .

6. Vor der Angabe „Artikel 17 – Gegenberichtigung“ wird die Angabe, die der Angabe „Artikel 16 – Verständigungsverfahren“ nachfolgt, durch die folgende Angabe ersetzt:

#### „Vorbehalt

In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, dass Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, da sie beabsichtigt, den Mindeststandard für die Verbesserung der Streitbeilegung nach dem BEPS-Paket der OECD/G20 zu erfüllen, indem sie sicherstellt, dass nach jedem ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen (mit Ausnahme der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, nach denen eine Person einen Fall der zuständigen Behörde eines der beiden Vertragsstaaten vorlegen darf) eine Person, wenn sie der Auffassung ist, dass die Maßnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entspricht, ungeachtet der im innerstaatlichen Recht dieser Vertragsstaaten vorgesehenen Rechtsbehelfe den Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern der von dieser Person vorgelegte Fall einer Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens zur Gleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit unterliegt, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, dessen Staatsangehörige sie ist, vorlegen kann; außerdem wird die zuständige Behörde dieses Vertragsstaats ein zweiseitiges Notifikations- oder Konsultationsverfahren mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats für Fälle durchführen, in denen die zuständige Behörde, welcher der Fall, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens sein soll, vorgelegt wurde, die Einwendung des Steuerpflichtigen für unberechtigt hält.

#### Notifikation zu vorhandenen Bestimmungen in aufgeführten Steuerabkommen

In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer i des Übereinkommens ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass die folgenden Steuerabkommen eine Bestimmung enthalten, nach der ein in Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 genannter Fall innerhalb einer bestimmten Frist von weniger als drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme, die zu einer dem unter das Übereinkommen fallenden

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, vorgelegt werden muss. Nachstehend sind die Artikel- und Absatznummer der jeweiligen Bestimmung genannt.

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung
7	die Italienische Republik	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
22	das Königreich Belgien	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
25	Kanada	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
35	die Republik Indonesien	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
55	die Islamische Republik Pakistan	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2
58	die Portugiesische Republik	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
73	die Bolivarische Republik Venezuela	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2

In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer ii des Übereinkommens ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass die folgenden Abkommen eine Bestimmung enthalten, nach der ein in Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 genannter Fall innerhalb einer bestimmten Frist von mindestens drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme, die zu einer dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, vorgelegt werden muss. Nachstehend sind die Artikel- und Absatznummer der jeweiligen Bestimmung genannt.

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung
1	die Republik Österreich	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
2	die Republik Kroatien	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
4	die Französische Republik	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
6	die Republik Ungarn	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2
8	Japan	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2
9	das Großherzogtum Luxemburg	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2
10	die Republik Malta	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
11	Rumänien	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
13	das Königreich Spanien	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2
14	die Republik Türkei	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2
15	die Republik Albanien	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
16	die Demokratische Volksrepublik Algerien	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
18	die Republik Armenien	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2
19	die Republik Aserbaidschan	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
20	die Volksrepublik Bangladesch	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
21	die Republik Belarus	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
24	Bosnien und Herzegowina	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
26	die Volksrepublik China	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
27	die Republik Costa Rica	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
30	die Arabische Republik Ägypten	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
31	Georgien	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
32	die Republik Ghana	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
34	die Republik Indien	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
37	der Staat Israel	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung
39	die Republik Kasachstan	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
40	die Republik Kenia	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
41	die Republik Korea	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
42	die Republik Kosovo	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
43	der Staat Kuwait	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
44	die Kirgisische Republik	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
46	Malaysia	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
48	die Mongolei	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
49	Montenegro	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
51	die Republik Namibia	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
53	die Republik Nordmazedonien	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
54	das Königreich Norwegen	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
56	die Republik der Philippinen	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
57	die Republik Polen	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
59	die Russische Föderation	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
60	die Republik Serbien	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
61	die Republik Slowenien	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
63	die Arabische Republik Syrien	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2
64	die Republik Tadschikistan	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2
67	die Tunisische Republik	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
68	Turkmenistan	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
69	die Ukraine	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
70	Vereinigte Staaten von Amerika	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
71	die Republik Östlich des Uruguay	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2
72	die Republik Usbekistan	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
74	die Sozialistische Republik Vietnam	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
76	die Republik Simbabwe	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2

**Notifikation zu aufgeführten Steuerabkommen ohne beschriebene Bestimmungen**

In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe c Ziffer i des Übereinkommens ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass die folgenden Steuerabkommen keine in Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i beschriebene Bestimmung enthalten.

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat
5	die Hellenische Republik
22	das Königreich Belgien
47	die Republik Moldau

In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe c Ziffer ii des Übereinkommens ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass die folgenden Steuerabkommen keine in Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer ii beschriebene Bestimmung enthalten.

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat
3	die Tschechische Republik
5	die Hellenische Republik
7	die Italienische Republik
12	die Slowakische Republik
17	die Argentinische Republik
22	das Königreich Belgien
23	der Plurinationale Staat Bolivien
25	Kanada
28	die Republik Côte d'Ivoire
29	die Republik Ecuador
33	Island
36	die Islamische Republik Iran
38	Jamaika
40	die Republik Kenia
45	die Republik Liberia
47	die Republik Moldau
50	das Königreich Marokko
52	Neuseeland
58	die Portugiesische Republik
62	die Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka
65	das Königreich Thailand
66	die Republik Trinidad und Tobago
75	die Republik Sambia

In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe d Ziffer i des Übereinkommens ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass das folgende Steuerabkommen keine in Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe c Ziffer i beschriebene Bestimmung enthält.

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat
22	das Königreich Belgien

In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe d Ziffer ii des Übereinkommens ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass die folgenden Steuerabkommen keine in Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe c Ziffer ii beschriebene Bestimmung enthalten.

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat
5	die Hellenische Republik
7	die Italienische Republik
22	das Königreich Belgien
52	Neuseeland
58	die Portugiesische Republik“.

7. In der Tabelle vor der Angabe „Artikel 18 – Entscheidung für die Anwendung des Teiles VI“ werden nach Listennummer 14 die folgenden Listennummern eingefügt:

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung
„15	die Republik Albanien	Artikel 9 Absatz 2
16	die Demokratische Volksrepublik Algerien	Artikel 9 Absatz 2
18	die Republik Armenien	Artikel 9 Absatz 2
19	die Republik Aserbaidschan	Artikel 9 Absatz 2
21	die Republik Belarus	Artikel 9 Absatz 2
26	die Volksrepublik China	Artikel 9 Absatz 2
27	die Republik Costa Rica	Artikel 9 Absatz 2
31	Georgien	Artikel 9 Absatz 2
32	die Republik Ghana	Artikel 9 Absatz 2
37	der Staat Israel	Artikel 9 Absatz 2
39	die Republik Kasachstan	Artikel 9 Absatz 2
41	die Republik Korea	Artikel 9 Absatz 2
44	die Kirgisische Republik	Artikel 9 Absatz 2
46	Malaysia	Artikel 9 Absatz 2
53	die Republik Nordmazedonien	Artikel 9 Absatz 2
54	das Königreich Norwegen	Artikel 9 Absatz 2
56	die Republik der Philippinen	Artikel 9 Absatz 2
57	die Republik Polen	Artikel 9 Absatz 2
61	die Republik Slowenien	Artikel 9 Absatz 2
63	die Arabische Republik Syrien	Artikel 9 Absatz 2
64	die Republik Tadschikistan	Artikel 9 Absatz 2
67	die Tunisische Republik	Artikel 9 Absatz 2
68	Turkmenistan	Artikel 9 Absatz 2
70	Vereinigte Staaten von Amerika	Artikel 9 Absatz 2
71	die Republik Östlich des Uruguay	Artikel 9 Absatz 2
72	die Republik Usbekistan	Artikel 9 Absatz 2“.

8. Vor der Angabe „Artikel 28 – Vorbehalte“ wird die Angabe, die der Angabe „Artikel 26 – Vereinbarkeit“ nachfolgt, durch die folgende Angabe ersetzt:

#### „Vorbehalt

In Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 4 des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, dass Teil VI in Bezug auf alle unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht gilt, die für noch offene Fragen, die sich aus einem Fall ergeben, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist, bereits ein obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren vorsehen. Nachstehend sind die Artikel- und Absatznummer der jeweiligen Bestimmung oder der jeweiligen Bestimmungen genannt.

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung
1	die Republik Österreich	Artikel 25 Absatz 5
4	die Französische Republik	Artikel 25 Absatz 5

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung
8	Japan	Artikel 24 Absatz 5 in Verbindung mit Protokollnummer 10
9	das Großherzogtum Luxemburg	Artikel 24 Absatz 5
70	Vereinigte Staaten von Amerika	Artikel 25 Absätze 5 und 6 in Verbindung mit Protokollnummer 22

#### Notifikation zu vorhandenen Bestimmungen in aufgeführten Steuerabkommen

In Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 1 des Übereinkommens ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass die folgenden Steuerabkommen nicht unter einen Vorbehalt nach Artikel 26 Absatz 4 fallen und eine Bestimmung enthalten, die für noch offene Fragen, die sich aus einem Fall ergeben, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist, ein Schiedsverfahren vorsieht. Nachstehend sind die Artikel- und Absatznummer der jeweiligen Bestimmung genannt.

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung
18	die Republik Armenien	Artikel 24 Absatz 5
25	Kanada	Artikel 25 Absatz 6“.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Das vorliegende Gesetz ändert das Gesetz zu dem Mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung vom 22. November 2020 (BGBI. 2020 II S. 946; im Folgenden: Vertragsgesetz vom 22. November 2020) in Form mehrerer Ergänzungen. Die im Vertragsgesetz vom 22. November 2020 enthaltene Liste der Auswahlentscheidungen und Vorbehalte wird um 62 deutsche Steuerabkommen, die gegenwärtig nicht dem Mindeststandard nach dem Projekt zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (im Englischen: Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)) entsprechen, erweitert. Dabei werden die von der Bundesrepublik Deutschland im Vertragsgesetz vom 22. November 2020 getroffenen Auswahlentscheidungen für diese 62 deutschen Steuerabkommen zum größten Teil nachvollzogen, d. h. es wurde sich zum größten Teil an die damaligen politischen Entscheidungen gehalten. Hinsichtlich der Beweggründe, welche die Bundesrepublik Deutschland ihren Auswahlentscheidungen und Vorbehalten zum Vertragsgesetz vom 22. November 2020 zu Grunde legt, wird auf die Denkschrift Teil 2 zum Vertragsgesetz vom 22. November 2020 verwiesen (Bundestagsdrucksache 19/20979, S. 139 ff.). An diesen Beweggründen, Auswahlentscheidungen und Vorbehalten hat sich im Lichte der deutschen Abkommenspolitik nur eine Änderung ergeben.

Diese Änderung gegenüber den damaligen Auswahlentscheidungen und Vorbehalterklärungen betrifft Teil VI des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BGBI. 2020 II S. 946, 947; im Englischen: *Multilateral Instrument (MLI) to implement tax treaty related measures to prevent base erosion and profit shifting (BEPS)*; im Folgenden: BEPS-MLI). Bisher bestand nur die Möglichkeit, dass Teil VI BEPS-MLI (Schiedsverfahren) auf Steuerabkommen Anwendung findet, die noch keine Schiedsklausel enthalten. Durch die Änderung soll es möglich werden, dass Teil VI BEPS-MLI auch Anwendung auf ein Steuerabkommen findet, das bereits eine Schiedsklausel enthält. Die bisher im Steuerabkommen enthaltene Schiedsklausel würde folglich bei gleichlautender Notifikation des jeweils anderen Vertragsstaates durch Teil VI BEPS-MLI ersetzt werden. Es handelt sich somit um eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des BEPS-MLI, um die OECD/G20 Empfehlungen zu BEPS-Aktionspunkt 14 (Streitbeilegung) bestmöglich umzusetzen.

Die Modifikationen der neu erfassten 62 Steuerabkommen erfolgen nicht unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Zunächst bedarf es der übereinstimmenden Benennung des jeweiligen Steuerabkommens durch die Bundesrepublik Deutschland sowie den jeweils anderen Vertragsstaat als sog. vom BEPS-MLI erfasstes Steuerabkommen, vgl. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii BEPS-MLI. Anschließend bedarf es der Änderung des Gesetzes zur Anwendung des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24. November 2016 und zu weiteren Maßnahmen (BGBI. I 2024 Nr. 205; im Folgenden: BEPS-MLI-Anwendungsgesetz), um die sich ergebenen Modifikationen zu konkretisieren. Zuletzt ist eine Notifikation der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der OECD nach Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe b BEPS-MLI abzugeben, dass in Bezug auf das jeweilige Steuerabkommen die innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI abgeschlossen sind. Vor diesem Hintergrund werden auch Doppelbesteuerungsabkommen mit Staaten als vom BEPS-MLI erfasste Steuerabkommen ergänzt, obwohl diese ausgesetzt sind oder gegenwärtig deutsche Besteuerungsrechte nach dem Steueroasenabwehrgesetz (BGBI. 2021 I S. 2056) in Verbindung mit der Steueroasen-Abwehrverordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5236), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 444) geändert worden ist, nicht berührt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland strebt mit diesem Verfahren eine Vergrößerung ihrer Möglichkeiten an, sämtliche ihrer Steuerabkommen im multilateralen Wege anzupassen. Der Weg bilateraler Verhandlungen und Anpassungen einzelner Steuerabkommen an den BEPS-Mindeststandard bleibt ausdrücklich offen.

Nach Artikel 29 Absatz 5 BEPS-MLI ist es möglich, die Liste der erfassten Steuerabkommen jederzeit zu erweitern. Dabei müssen alle zusätzlichen Notifikationen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben b bis s BEPS-MLI abgegeben werden, die erforderlich sind, um der Aufnahme der zusätzlichen Abkommen Rechnung zu tragen. Dar-

über hinaus müssen Angaben darüber gemacht werden, ob das neu erfasste Steuerabkommen unter einen oder mehreren der von der Vertragspartei angebrachten Vorbehalte fällt, die in Artikel 28 Absatz 8 BEPS-MLI aufgeführt sind. Es können auch neue Vorbehalte angebracht werden, wenn das zusätzliche Abkommen das erste wäre, das unter diesen Vorbehalt fällt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Wie im Vertragsgesetz vom 22. November 2020 werden auch in diesem Gesetz für die 62 neu erfassten Steuerabkommen Auswahlentscheidungen und Vorbehaltserklärungen abgegeben. Die Liste der Auswahlentscheidungen und Vorbehalte gemäß Artikel 28 und 29 BEPS-MLI (im Folgenden: Liste) wird daher durch die Nummern 1 bis 9 geändert.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes, da das Aufkommen aus den Steuern, die unter die vom BEPS-MLI erfassten Steuerabkommen fallen, gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht.

### **Zu Nummer 1**

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a BEPS-MLI definiert den Ausdruck „unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen“, der die Abkommen bezeichnet, die durch das BEPS-MLI geändert werden. Darunter fallen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (Steuerabkommen), die zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien des BEPS-MLI in Kraft sind. Dazu gehören auch Abkommen, durch die neben den Steuern vom Einkommen auch Steuern vom Vermögen oder Steuern vom Veräußerungsgewinn erfasst sind. Dagegen soll das BEPS-MLI nicht für Abkommen gelten, die lediglich die Bereiche Seeschiffahrt und Luftfahrt oder Sozialversicherung regeln.

Steuerabkommen sind dabei die Ausgangsabkommen in ihrer gegebenenfalls durch Änderungsprotokolle geänderten Form. Insoweit Änderungsprotokolle bestehen werden diese fortlaufend durch Klammerzusätze in der Tabelle dargestellt ((a), (b), ...).

In Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii BEPS-MLI sollen nach dem Wunsch der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich die Steuerabkommen mit den Listennummern 15 bis 76 unter das BEPS-MLI fallen.

### **Zu Nummer 2**

Ziel des Artikels 6 BEPS-MLI ist es, durch Änderung der Präambel der unter das BEPS-MLI fallenden Steuerabkommen sicherzustellen, dass diese Abkommen so ausgelegt werden, dass eine Doppelbesteuerung beseitigt wird, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung zu schaffen.

In Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 5 BEPS-MLI ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass die aufgeführten Steuerabkommen nicht unter einen Vorbehalt nach Artikel 6 Absatz 4 BEPS-MLI fallen und in der Präambel eine Formulierung nach Artikel 6 Absatz 2 BEPS-MLI enthalten. Der Wortlaut des jeweiligen Beweggrunds bzw. der jeweiligen Beweggründe – die entsprechend ersetzt werden – wird einzeln benannt.

### **Zu Nummer 3**

Ziel von Artikel 8 BEPS-MLI ist es, die Anwendung des besonderen Quellensteuerhöchstsatzes für sogenannte Schachtel- oder Konzerndividenden (oder deren vollständige steuerliche Freistellung im Quellenstaat) dahingehend zu begrenzen, dass für die Inanspruchnahme dieser Vergünstigung grundsätzlich eine Mindesthaltezeit von 365 Tagen der hierfür qualifizierenden Anteile an der Gesellschaft, die die Dividenden zahlt, erfüllt sein muss. Dabei handelt es sich um eine optionale Maßnahme, die nur für die Steuerabkommen angewendet wird, deren jeweilige Vertragspartner sich übereinstimmend für die Anwendung der Maßnahme entschieden haben.

**Zu Nummer 3 Buchstabe a**

In Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i BEPS-MLI behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, dass der gesamte Artikel 8 nicht für ihre unter das BEPS-MLI fallenden Steuerabkommen gilt, soweit die in Artikel 8 Absatz 1 BEPS-MLI beschriebenen Bestimmungen bereits eine Mindesthaltezeit enthalten. Das aufgeführte Steuerabkommen enthält eine Bestimmung, die unter diesen Vorbehalt fällt.

**Zu Nummer 3 Buchstabe b**

In Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 4 BEPS-MLI ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass die aufgeführten Steuerabkommen eine in Artikel 8 Absatz 1 BEPS-MLI beschriebene Bestimmung enthalten, die nicht einem Vorbehalt nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b BEPS-MLI unterliegt. Die konkreten Artikel- und Absatznummern der jeweiligen Bestimmung(en) werden genannt.

**Zu Nummer 4**

Durch die optionale Anwendung von Artikel 9 BEPS-MLI kann das in vielen deutschen Steuerabkommen enthaltene Quellenbesteuerungsrecht an den Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Grundstücksgesellschaften besser gegen schädliche Steuergestaltungen abgesichert werden.

In Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 7 BEPS-MLI ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass die aufgeführten Steuerabkommen eine in Artikel 9 Absatz 1 BEPS-MLI beschriebene Bestimmung enthalten. Die konkreten Artikel- und Absatznummern der jeweiligen Bestimmung werden genannt.

In Artikel 10 BEPS-MLI ist eine Bestimmung zu in Drittstaaten oder -gebieten gelegenen Betriebsstätten enthalten, die auf dem Wortlaut des Artikels 29 Absatz 8 OECD-Musterabkommen 2017 zur Beseitigung der Doppelbesteuerung sowie der Steuerverkürzung und -umgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen beruht. Die Bestimmung behandelt die Voraussetzungen für die Versagung von Vergünstigungen eines Doppelbesteuerungsabkommens und sieht vor, dass die Vergünstigungen des Abkommens nicht für Einkünfte gelten, auf die im Drittstaat oder -gebiet, in dem sich eine steuerbefreite Betriebsstätte befindet, weniger als 60 Prozent der Steuer erhoben wird, die im Ansässigkeitsstaat oder -gebiet des Unternehmens erhoben würde.

In Fällen, in denen bereits eine Regelung zur Missbrauchsbekämpfung für Fälle von in Drittstaaten oder -gebieten gelegenen Betriebsstätten in einem erfassten Steuerabkommen enthalten ist, besteht kein Änderungsbedarf. Daher entscheidet sich die Bundesrepublik Deutschland dafür, für diese Fälle einen Vorbehalt einzulegen, der diese Steuerabkommen von der Anwendung des Artikels 10 BEPS-MLI ausnimmt. Das betroffene Steuerabkommen und die darin enthaltenen Vorschriften werden explizit genannt.

**Zu Nummer 5**

Durch Artikel 13 Absatz 2 BEPS-MLI (Option A) wird für Artikel 5 Absatz 4 OECD-Musterabkommen 2014 klargestellt, dass die darin aufgeführten Tätigkeiten nicht zu einer Betriebsstätte führen, wenn sie insgesamt vorbereitender Art sind oder eine Hilfsstätigkeit darstellen.

In Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 7 BEPS-MLI ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass die aufgeführten Steuerabkommen eine in Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe a BEPS-MLI beschriebene Bestimmung enthalten. Die konkreten Artikel- und Absatznummern der jeweiligen Bestimmung werden genannt.

**Zu Nummer 6**

Durch Artikel 16 BEPS-MLI wird die Möglichkeit geschaffen, die vom BEPS-MLI erfassten Steuerabkommen an die Inhalte von Artikel 25 Absatz 1 bis 3 OECD-Musterabkommen, und damit auch an Teile des BEPS-Mindeststandards zu BEPS-Aktionspunkt 14 (Streitbeilegung), anzupassen.

Der Vorbehalt nach Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a BEPS-MLI bleibt unverändert bestehen.

In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer i BEPS-MLI ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass zusätzlich zu den bereits gelisteten Steuerabkommen, die aufgeführten Steuerabkommen eine Bestimmung enthalten, nach der ein in Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 BEPS-MLI genannter Fall innerhalb einer bestimmten Frist von weniger als drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme, die zu einer dem unter das BEPS-MLI fallenden Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, vorgelegt werden muss. Die konkreten Artikel- und Absatznummern der jeweiligen Bestimmung werden genannt.

In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer ii BEPS-MLI ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass zusätzlich zu den bereits gelisteten Steuerabkommen, die aufgeführten Steuerabkommen eine Bestimmung enthalten, nach der ein in Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 BEPS-MLI genannter Fall innerhalb einer bestimmten Frist von mindestens drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme, die zu einer dem unter das BEPS-MLI fallenden Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, vorgelegt werden muss. Die konkreten Artikel- und Absatznummern der jeweiligen Bestimmung werden genannt.

In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe c Ziffer i BEPS-MLI ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass zusätzlich zu dem bereits gelisteten Steuerabkommen, die aufgeführten Steuerabkommen keine in Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i BEPS-MLI beschriebene Bestimmung enthalten.

In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe c Ziffer ii BEPS-MLI ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass zusätzlich zu den bereits gelisteten Steuerabkommen, die aufgeführten Steuerabkommen keine in Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer ii BEPS-MLI beschriebene Bestimmung enthalten.

In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe d Ziffer i BEPS-MLI ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass das aufgeführte Steuerabkommen keine in Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe c Ziffer i BEPS-MLI beschriebene Bestimmung enthält.

In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe d Ziffer ii BEPS-MLI ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass zusätzlich zu den bereits gelisteten Steuerabkommen, die aufgeführten Steuerabkommen keine in Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe c Ziffer ii BEPS-MLI beschriebene Bestimmung enthalten.

## **Zu Nummer 7**

Nach Punkt 1.1 des bei BEPS-Aktionspunkt 14 entwickelten Mindeststandards sollten Staaten und Gebiete die Inanspruchnahme des Verständigungsverfahrens für Verrechnungspreisfälle ermöglichen und die daraus resultierenden Verständigungsvereinbarungen umsetzen (z. B. durch entsprechende Berichtigung der festgesetzten Steuer). Laut dem Abschlussbericht zu BEPS-Aktionspunkt 14 wäre es jedoch effizienter, wenn die Staaten und Gebiete die entsprechenden Berichtigungen in Fällen, in denen sie die Einwendung des Steuerpflichtigen für begründet halten, auch unilateral vornehmen könnten. Gemäß dem im Abschlussbericht zu BEPS-Aktionspunkt 14 enthaltenen bewährten Verfahren sollten Staaten und Gebiete daher Artikel 9 Absatz 2 des OECD-Musterabkommens in ihre Doppelbesteuerungsabkommen aufnehmen. Artikel 17 BEPS-MLI enthält einen Mechanismus zur Umsetzung dieses bewährten Verfahrens durch die Vertragsparteien.

In Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a BEPS-MLI behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, dass der gesamte Artikel 17 BEPS-MLI nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, die bereits eine in Artikel 17 Absatz 2 BEPS-MLI beschriebene Bestimmung enthalten. Die aufgeführten Steuerabkommen enthalten Bestimmungen, die unter diesen Vorbehalt fallen.

## **Zu Nummer 8**

Das in Teil VI des Übereinkommens enthaltene Schiedsverfahren ist eine optionale Erweiterung des Verständigungsverfahrens für Fälle, in denen die zuständigen Behörden der betroffenen Vertragsstaaten keine Einigung erzielen konnten. Für die Anwendung des Schiedsverfahrens können sich die Unterzeichner nach Artikel 18 BEPS-MLI entscheiden. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich für die grundsätzliche Anwendung entschieden und folgt damit ihrer bisherigen Abkommenspolitik.

In Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 4 BEPS-MLI behält sich die Bundesrepublik Deutschland jedoch vor, dass Teil VI des BEPS-MLI in Bezug auf alle ihre unter das BEPS-MLI fallenden Steuerabkommen nicht gilt, die für noch offene Fragen, die sich aus einem Fall ergeben, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist, bereits ein obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren vorsehen. Das betrifft zusätzlich zu den bereits gelisteten Steuerabkommen, das Steuerabkommen mit der Nummer 70. Die konkreten Artikel- und Absatznummern der jeweiligen Bestimmung(en) werden genannt.

In Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 1 BEPS-MLI wählt die Bundesrepublik Deutschland erstmals auch die Option, bestehende Schiedsverfahrensregelungen in Steuerabkommen durch Teil VI des BEPS-MLI zu ersetzen. Dies wird bei den aufgeführten Steuerabkommen für zweckmäßig erachtet, weil im Verhältnis zu diesen Staaten noch keine vollumfänglichen Schiedsvereinbarungen existieren. Die konkreten Artikel- und Absatznummern der jeweiligen bestehenden Bestimmung werden genannt.

**Zu Artikel 2**

Die Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

**Schlussbemerkung**

Das Vertragsgesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Es trägt insbesondere zur ökonomischen Dimension der Nachhaltigkeit bei.

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Nachhaltigkeitsziele) der Vereinten Nationen orientieren. Das Gesetz dient der nachhaltigen Entwicklung, da mit dem Gesetz die Nachhaltigkeitsziele 10 („Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“) und 17 („Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen“) unterstützt werden.

Entsprechend des Nachhaltigkeitsziels 10 leisten Steuern einen Beitrag, um Einkommensungleichheit zu verringern. Steuerverkürzungen oder -umgehungen bedrohen die Effektivität dieses Ausgleichs. Die Umsetzung der BEPS-Empfehlungen, auch durch das hier vorliegende Gesetz, ist ein wesentlicher Baustein zur Schließung von Steuerschlupflöchern und für eine faire globale Besteuerung.

Entsprechend des Nachhaltigkeitsziels 17 trägt die Umsetzung der BEPS-Empfehlungen zudem dazu bei, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung zu verbessern und die Kapazitäten zur Erhebung von Steuern zu verbessern.

Dabei unterstützt das Vorhaben die folgenden Indikatorenbereiche: 8.2.a (Staatsverschuldung) und 8.4 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

Es kommt zu keinen Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

Es entsteht kein Vollzugsaufwand.

Es ist davon auszugehen, dass durch das Vertragsgesetz kein eigenständiger Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung begründet wird.

Unternehmen, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Da der dem Gesetz zugrundeliegende völkerrechtliche Vertrag keine Befristung seiner Anwendung enthält, kommt eine Befristung des Gesetzes nicht in Betracht. Einer Evaluation des Gesetzes bedarf es nicht, da der dem Gesetz zugrundeliegende völkerrechtliche Vertrag nur durch multilateralen Konsens geändert oder durch dessen Kündigung einseitig beendet werden könnte.

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen.